

<b>Inhaltsverzeichnis</b> .....	
<b>Kreis Viersen:</b> Öffentliche Zustellung.....	333
Öffentliche Zustellungen .....	334
Umweltverträglichkeitsprüfung: Errichtung u. Betrieb einer Windfarm in Viersen .....	334
Umweltverträglichkeitsprüfung: Landschaftsverband Rheinland, LVR-Kliniken, Viersen .....	335
<b>Grefrath:</b> Jahresabschluss 2016 .....	336
<b>Tönisvorst:</b> Öffentl.-rechtl. Vereinbarung Breitbandausbau; Hinweisbekanntm. ....	338
Öffentliche Zustellung.....	338
<b>Viersen:</b> Öffentliche Zustellung.....	338
<b>Willich:</b> Öffentliche Zustellung .....	339
<b>Sonstige:</b> Jagdgenossenschaft Grefrath-Ost: Jahresrechnung 2017/2018.....	339
Jagdgenossenschaft Grefrath-Ost: Haushaltsatzung 2018/2019....	339
Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH: 2. Fortschreibung Nahverkehrsplan, Hinweisbekanntm. ....	340
Sparkasse Krefeld: Kraftloserklärung Sparkassenbuch .....	340
Sparkasse Krefeld: Aufgebot Sparkassenbuch .....	340
Jagdgenossenschaft Kempen-St. Hubert: Einladung 18.04.2018...	340
Jagdgenossenschaft Kempen-St. Hubert: Auslegung Entwurf Haushaltssatzung und -plan 2018/2019 .....	341
Jagdgenossenschaft Schmalbroich: Auslegung Entwurf Haushaltssatzung u. -plan 2018/2019, 2019/2020, 2020/2021 u. 2021/2022.....	341
Jagdgenossenschaft Schmalbroich: Einladung 09.05.2018.....	342

## Bekanntmachung des Kreises Viersen

### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

#### **Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 26.03.2018**

**- Aktenzeichen 03194148371/brü**

**gegen:**

Herrn  
Daniel Schultes  
Oedter Str. 25  
41749 Viersen

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0115 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 26.03.2018

Im Auftrag  
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 333

## Bekanntmachung des Kreises Viersen

### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid  
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr  
vom 26.03.2018  
- Aktenzeichen 03194059417/brü  
gegen:**

Herrn  
Marcin Bonifacy Lada  
Arembergstraße 44  
41468 Neuss

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0115 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 26.03.2018

Im Auftrag  
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 334

## Bekanntmachung des Kreises Viersen

### Öffentliche Zustellung

Gegen **Andrzej Osiecki**, letzte bekannte Anschrift: **Rozynsk Wielki 32, PI-19335 Prostki**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **26.02.2018** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,  
Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/Sch,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in  
41747 Viersen  
Rathausmarkt 3  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen  
Zimmer 131.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 04.04.2018

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Roosen

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 334

## Bekanntmachung des Kreises Viersen

**Bekanntgabe nach § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der zur Zeit geltenden Fassung über die Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das genehmigte Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Windfarm in Viersen“**

**Genehmigung vom 30.12.2016 gem. § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) auf Antrag der Firma NEW Re GmbH vom 07.07.2016**

Der Firma NEW Re GmbH, Odenkirchener Str. 201, 41236 Mönchengladbach, wurde mit Bescheid vom 30.12.2016 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und den Betrieb einer Windfarm mit vier Windenergieanlagen innerhalb der ge-

nehmigten Windvorrangzone „Boisheimer Nette“ der Stadt Viersen erteilt.

Genehmigungsgegenstand war die Errichtung und der Betrieb von 4 Windenergieanlagen des Typs Senvion 3.2M122 NES mit einer Nabenhöhe von je 139 m und je 3,2 MW Leistung auf den Grundstücken in der Gemarkung Boisheim, Flur 13, Flurstücke 36, 37, 138 und 139 sowie in der Gemarkung Dülken, Flur 60, Flurstücke 120, 121 und 141.

Das geplante Vorhaben war gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) genehmigungsbedürftig.

Laut der Übergangsvorschrift des § 74 Abs. 1 UVPG sind für Vorhaben, für die das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht im Einzelfall nach § 3c oder nach § 3e Absatz 1 Nummer 2 vor dem 16. Mai 2017 eingeleitet worden ist, die Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 1 über die Vorprüfung des Einzelfalls in der bis dahin geltenden Fassung des UVPG weiter anzuwenden.

Gemäß § 3c UVPG a.F. ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG NRW aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG a.F. zu berücksichtigen wären.

Südwestlich der genehmigten Anlagen befinden sich in 1800 Meter Entfernung 5 weitere Windenergieanlagen.

Durch die räumliche Nähe der Windenergieanlagen handelt es sich um kumulierende Vorhaben im Sinne des § 3b UVPG a.F. in Verbindung mit § 3c Satz 5 UVPG a.F.

Das genehmigte Vorhaben war daher gemeinsam mit den 5 bereits in Betrieb genommenen Windenergieanlagen zu betrachten und deshalb der Nr.1.6.2 der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen.

Danach ist eine Allgemeine Prüfung des Einzelfalls nach § 3c Abs. 1 Nr. 1 UVPG a.F. durchzuführen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Auswertung der nachgereichten Unterlagen der Antragstellerin führte zum Ergebnis, dass durch das genehmigte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG a.F. stelle ich daher fest, dass für das genehmigte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeits-

prüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG a.F. nicht selbständig anfechtbar.

Die für diese Feststellung maßgeblichen Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen beim Landrat des Kreises Viersen, Amt für Technischen Umweltschutz, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, zugänglich gemacht werden.

Viersen, 06.04.2018

Dr. Coenen  
Landrat

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 334

## **Bekanntmachung des Kreises Viersen**

**Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der z.Zt. geltenden Fassung über die Feststellung der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht**

**Landschaftsverband Rheinland, LVR-Kliniken,  
Johannisstraße 70, 41749 Viersen,  
Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach  
§ 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz  
(BImSchG)**

Der Landschaftsverband Rheinland, LVR-Kliniken, stellte im April 2017, bei mir eingegangen am 20.04.2017, einen Antrag auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 BImSchG für die Änderung der bestehenden Feuerungsanlage gemäß Ziffer 1.2.2.1 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV durch die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf und Warmwasser durch den Einsatz von Gasen aus der öffentlichen Gasversorgung mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 Megawatt bis weniger als 50 Megawatt gemäß Ziffer 1.2.3.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV:

Hier: Errichtung und Betrieb von drei BHKW-Modulen, zwei Pufferspeichern bei gleichzeitigem Abbau eines bestehenden Warmwasserkessels auf dem Grundstück Johannisstraße 70, 41749 Viersen, Gemarkung Süchteln, Flur 51, Flurstück 19

Das Vorhaben fällt auch unter die Nr. 1.2.3.1 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für das Vorhaben ist daher

eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Satz 2 UVPG durchzuführen.

Gemäß §§ 3 Abs. 1 Satz 1 und 3c Satz 2 UVPG ist dann eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde auf Grund der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Bei der Vorprüfung sind die in der Anlage 2 Nummer 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien zu beachten.

Dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten wären, wurde von keiner der beteiligten Stellen geäußert.

Im vorliegenden Fall hat die standortbezogene Vorprüfung ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das vorgenannte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Viersen, den 29.03.2018

Kreis Viersen  
Der Landrat  
In Vertretung  
gez. Schabrich  
Kreisdirektor

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 335

## **Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath**

### **Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Grefrath zum 31.12.2016 und Entlastung des Bürgermeisters**

Der Rat der Gemeinde Grefrath hat in seiner Sitzung am 12.12.2017 gem. § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW.S.666) in der zurzeit gültigen Fassung, den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften sowie den vom Rechnungsprüfungsamt des Kreises Viersen testierten Jahresabschluss zum 31.12.2016 einschließlich Anhang und Lagebericht festgestellt.

Der Jahresüberschuss des Haushaltsjahres 2016 in Höhe von 1.280.318,16 € wird der Ausgleichsrücklage zugeführt.

Die Ratsmitglieder der Gemeinde Grefrath haben mit Beschluss vom 12.12.2017 dem Bürgermeister gem. § 96 Abs. 1 Satz 4 GO NRW die Entlastung für das Haushaltsjahr 2016 erteilt.

Die wesentlichen Positionen der Bilanz zum 31.12.2016 sowie die Gesamtergebnis- und die Gesamtfinanzzrechnung des Haushaltsjahres 2016 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### **Bilanz zum 31.12.2016**

<b>Aktiva</b>		
1.	Anlagevermögen	103.091.649,92 €
2.	Umlaufvermögen	4.643.963,11 €
3.	Aktive Rechnungsabgrenzung	119.394,21 €
<b>Bilanzsumme Aktiva</b>		<b>107.855.007,24 €</b>

<b>Passiva</b>		
1.	Eigenkapital	38.150.765,36 €
2.	Sonderposten	27.089.647,45 €
3.	Rückstellungen	9.685.752,35 €
4.	Verbindlichkeiten	31.133.235,94 €
5.	Passive Rechnungsabgrenzung	1.795.606,14 €
<b>Bilanzsumme Passiva</b>		<b>107.855.007,24 €</b>

### Ergebnisrechnung 2016

+	Ordentliche Erträge	28.745.709,58 €
-	Ordentliche Aufwendungen	27.135.891,31 €
=	<b>Ordentliches Ergebnis</b>	<b>1.609.818,27 €</b>
+	Finanzerträge	616.611,53 €
-	Finanzaufwendungen	946.111,64 €
=	<b>Finanzergebnis</b>	<b>- 329.500,11 €</b>
=	<b>Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit</b>	<b>1.280.318,16 €</b>
=	<b>Jahresergebnis</b>	<b>1.280.318,16 €</b>

### Finanzrechnung 2016

+	Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	26.955.023,70 €
-	Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	24.153.395,28 €
=	<b>Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit</b>	<b>2.801.628,42 €</b>
+	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.754.785,26 €
-	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	755.928,09 €
=	<b>Saldo aus Investitionstätigkeit</b>	<b>998.857,17 €</b>
=	<b>Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag</b>	<b>3.800.485,59 €</b>
+/-	<b>Saldo aus Finanztätigkeit</b>	<b>8.737.279,52 €</b>
=	<b>Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln</b>	<b>12.537.765,11 €</b>
+	Anfangsbestand an Finanzmitteln	- 8.596.653,55 €
+	Bestand an fremden Bestandsmitteln	9.317,88 €
=	<b>Liquide Mittel</b>	<b>3.950.429,44 €</b>

Der Jahresabschluss mit seinen Anlagen ist dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde, Viersen gem. § 96 Abs. 2 GO NRW mit Schreiben vom 29.03.2018 angezeigt worden.

Der vollumfängliche Jahresabschluss mit seinen Anlagen (Anhang, Lagebericht, Gesamtergebnisrechnung, Teilergebnisrechnungen, Gesamtfinanzrechnung, Teilfinanzrechnungen und der volle Wortlaut des Bestätigungsvermerkes) liegt gem. § 96 Abs. 2 GO NRW ab sofort im Rathaus Grefrath, Zimmer 21 während der Dienststunden bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Grefrath, den 29.03.2018

Der Bürgermeister  
gez.  
Lommetz

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 336

## Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

### Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und den Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten und Schwalmthal sowie den Städten Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen und Willich zur Durchführung des geförderten Breitbandausbaus im Kreis Viersen

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und den Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten und Schwalmthal sowie den Städten Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen und Willich zur Durchführung des geförderten Breitbandausbaus im Kreis Viersen vom 13. / 15. / 20. / 22.12.2017 gemäß § 24 Abs. 2 i. V. m. § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziff. 1 b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) am 13.02.2018 aufsichtsbehördlich genehmigt und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 9 vom 01.03.2018) öffentlich bekannt gemacht.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG hingewiesen.

Tönisvorst, 19.03.2018

Der Bürgermeister  
gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 24/Nr. 6/S. 31

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 338

## Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

### Öffentliche Zustellung an Frau Anette-Catrin Havers

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NW (Landeszustellungsgesetz - LZG -) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der z.Zt. gültigen Fassung, wird die an

Frau Anette-Catrin Havers, bisher:  
Lärchenstraße 9, 47509 Rheurdt  
gerichtete

Verfügung vom **15.08.2017**, Aktenzeichen VIB 3665, öffentlich zugestellt, da die derzeitige Anschrift nicht ermittelt werden kann.

Die Verfügung kann während der allgemeinen

338

Sprechzeiten bei der Abteilung 3 – Stadtkasse-, Hospitalstraße 15, 47918 Tönisvorst, Zimmer 105 von dem Empfänger eingesehen und in Empfang genommen werden.

Sie gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Tönisvorst als zugestellt.

Stadt Tönisvorst  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag:  
gez. Siebert

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 24/Nr. 6/S. 31

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 338

## Bekanntmachung der Stadt Viersen

### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid  
des Fachbereiches Soziales und Wohnen  
der Stadt Viersen  
vom 22.03.2018  
- Aktenzeichen 22-01-1562 -  
gegen:**

Herrn  
Kamal BAMB  
Schmiedestraße 11  
41749 Viersen

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt bei der Stadt Viersen, Fachbereich Soziales und Wohnen, Königsallee 30, 41747 Viersen, Zimmer 104 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 26.03.2018

Im Auftrag  
gez.  
Taxweiler

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 338

# Bekanntmachung der Stadt Willich

## Öffentliche Zustellung

Die Bescheide über Steuern und sonstige Abgaben vom 19.01.2018 für

- Herrn Franz von Rigal, zuletzt bekannte Adresse Königinstr. 37, 80539 München
- Herrn Hans Hille, zuletzt bekannte Adresse Holzbüttgener Str. 10, 41462 Neuss
- Herrn Damba-Ochir Dorjdamba, zuletzt bekannte Adresse Anne-Frank-Str. 2, 41466 Neuss

werden durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen.

Der Steuerbescheid kann im Geschäftsbereich Zentrale Finanzen, Hauptstraße 6, 47877 Willich-Neersen, Vorwerk I, Zimmer 10, eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Willich, den 26.02.2018  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag  
gez. Poos-Zurheide

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 339

## Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Grefrath-Ost

### Jahresrechnung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Grefrath-Ost für das Geschäftsjahr 2017/2018

#### 1. Jahresrechnung

Aufgrund des § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV NW S. 2), in der z.Zt. geltenden Fassung, hat die Genossenschaftsversammlung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Grefrath-Ost am 26. März 2018 folgenden Beschluss gefasst:

Die Genossenschaftsversammlung beschließt die Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2017/2018, die mit folgendem Ergebnis abschließt:

a) Gesamteinnahmen	15.146,43 €
b) Gesamtausgaben	14.737,53 €
c) Gesamtbestand	408,90 €

der auf das folgende Geschäftsjahr vorgetragen wird.

Dem Jagdvorstand wird für das Geschäftsjahr 2017/2018 vorbehaltlos Entlastung erteilt.

#### 2. Bekanntmachung der Jahresrechnung

Die vorstehende Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2017/2018 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Jahresrechnung 2017/2018 liegt zur Einsichtnahme ab dem Tag nach Veröffentlichung im Amtsblatt am 16. April 2018 an sieben Arbeitstagen während der Dienststunden im Rathaus Grefrath, Rathausplatz 3, Zimmer 35, 47929 Grefrath, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Grefrath, den 26. März 2018

Die Jagdvorsteherin  
Fasselt

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 339

## Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Grefrath-Ost

### Haushaltssatzung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Grefrath-Ost für das Geschäftsjahr 2018/2019

Aufgrund des § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV NW 1995 S. 2) in der z.Zt. geltenden Fassung hat die Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Grefrath-Ost am 4. April 2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2018/2019 wird

in der Einnahme auf	12.443,00 €
in der Ausgabe auf	12.443,00 €

festgesetzt.

#### § 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Kassenkredite werden nicht in Anspruch genommen.

Grefrath, den 26. März 2018

Fasselt  
Vorsitzende des Jagdvorstandes

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 339

---

## Bekanntmachung der Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH

Die 2. Fortschreibung Nahverkehrsplan Kreis Viersen ist am 18.1.2018 vom Kreistag beschlossen worden und ist unter [www.kreis-viersen.de/vkv](http://www.kreis-viersen.de/vkv) zum Download veröffentlicht.

Viersen, 26. März 2018

Verkehrsgesellschaft  
Kreis Viersen mbH  
gez.: Heil  
Geschäftsführer

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 340

---

## Bekanntmachung der Sparkasse Krefeld

Aufgrund unseres Aufgebotes vom 03.01.2018 sind an dem von der Sparkasse Krefeld ausgestelltem Sparkassenbuch

**Nr. 3159034085**

keine Rechte geltend gemacht worden.

Gemäß Abschnitt 6 des zweiten Teils („Geschäftsrecht“) der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften - AVV - zum Sparkassengesetz (SpkG) durch den Runderlass des Finanzministeriums NRW vom 27.10.2009, wird die Sparurkunde hierdurch für kraftlos erklärt.

Krefeld, den 03.04.2018

Sparkasse Krefeld

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 340

---

## Bekanntmachung der Sparkasse Krefeld

Das Aufgebot des Sparkassenbuches

**Nr. 3102971201**

wird beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der unterzeichneten Sparkasse Krefeld seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen.

Krefeld, den 09.04.2018

Sparkasse Krefeld

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 340

---

## Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Kempen-St. Hubert

- nachrichtlich -

### Bekanntmachung

Hiermit lade ich die Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Kempen-St. Hubert zu einer öffentlichen Genossenschaftsversammlung ein.

Sie findet statt am **Mittwoch, den 18. April 2018 um 19:00 Uhr** im Saal der Gaststätte Poststuben, Königsstr. 14, 47906 Kempen-St. Hubert.

### TAGESORDNUNG:

1. Bericht über die Sitzung des Jagdvorstandes
2. Billigung der Niederschrift der Genossenschaftsversammlung vom 17. März 2017
3. Bericht über die Rechnungsprüfung für das Geschäftsjahr 2017/2018
4. Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2017/2018
5. Wahl des Jagdvorstandes
6. Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2018/2019
7. Neuwahl von 2 Rechnungsprüfern und deren Vertretern
8. Mitteilungen und Anfragen

Es wird darauf hingewiesen, dass nach den Bestim-

mungen der Satzung der Jagdgenossenschaft Kempen-St. Hubert

- a) besondere Einladungen an die Jagdgenossen nicht ergehen,
- b) die Jagdgenossenschaftsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Jagdgenossen beschlussfähig ist,
- c) jeder Jagdgenosse sich durch eine volljährige und geschäftsfähige Person unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen kann. Der bevollmächtigte Vertreter darf jedoch höchstens fünf Jagdgenossen vertreten.

Kempen, den 29.03.2018

gez.  
(Boves)  
Stellv. Vorsitzender  
des Jagdvorstandes

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 340

## **Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Kempen-St. Hubert**

- nachrichtlich -

### **Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks St. Hubert in Kempen-St. Hubert für das Geschäftsjahr 2018/2019 (01.04.2018 bis 31.03.2019)**

Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Kempen - St. Hubert für das Geschäftsjahr 2018/2019 wird aufgrund des § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Dezember 1994 (GV NRW 1995 S. 2) ab dem **29. März 2018** zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Rathaus in Kempen, Buttermarkt 1, Zimmer 119, verfügbar gehalten.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes können von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks St. Hubert Einwendungen erhoben werden. Diese können innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung schriftlich an den Jagdvorstand oder mündlich zur Niederschrift beim Schriftführer im Rathaus Kempen, Buttermarkt 1, Zimmer 119, erklärt werden.

Über die Einwendungen beschließt die Jagdgenossenschaft in öffentlicher Versammlung.

Der Termin zu dieser Versammlung wird gesondert bekannt gemacht.

Kempen, den 29.03.2018

gez.  
(Boves)  
Stellv. Vorsitzender  
des Jagdvorstandes

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 341

## **Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Schmalbroich**

### **Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung und der Haushaltspläne der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Schmalbroich für die Geschäftsjahre 2018/2019, 2019/2020, 2020/2021 und 2021/2022.**

Der Entwurf der Haushaltssatzung und der Haushaltspläne der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Schmalbroich für die Geschäftsjahre 2018/2019 bis 2021/2022 liegt aufgrund § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Dezember 1994 (GO NW 19095, S. 2) während der Dienststunden im Nebengebäude des Rathauses in Kempen, Acker 1, Zimmer 10, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und der Haushaltspläne können von Mitgliedern der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Schmalbroich innerhalb von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erhoben werden. Diese können schriftlich an den Jagdvorstand oder mündlich beim Schriftführer, Nebengebäude Rathaus, Acker 1, Zimmer 10, zur Niederschrift erklärt werden. Über die Einwendungen beschließt die Jagdgenossenschaft in öffentlicher Versammlung.

Kempen, den 16. März 2018

Gez. Rübo  
Vorsitzender des  
Jagdvorstandes

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 341

# **Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Schmalbroich**

## **Einladung zur Genossenschaftsversammlung**

Hiermit lade ich die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Schmalbroich zu einer öffentlichen Genossenschaftsversammlung ein. Sie findet statt am

**Mittwoch, dem 09. Mai 2018 um 19.00 Uhr**

im Vereinsheim des Reit- und Fahrvereins Schmalbroich - Kempen, Schmeddersweg 8, Kempen.

### **Tagesordnung:**

1. Billigung der Niederschrift der Genossenschaftsversammlung vom 05. Mai 2014
2. Geschäftsbericht der Jahre 2014/2015 – 2017/2018
3. Bericht über die Rechnungsprüfung für die Geschäftsjahre 2014/2015 – 2017/2018
4. Entlastung des Vorstandes
5. Jagdpachtverlängerung des Jagdbezirkes Schmalbroich vom 01. April 2019 – 31. März 2028
6. Neuwahl des Vorstandes für den Zeitraum 01. April 2018 – 31. März 2022
7. Neuwahl des Geschäftsführers und des stellvertretenden Geschäftsführers für den Zeitraum 01. April 2018 – 31. März 2022
8. Wahl der Rechnungsprüfer für den Zeitraum 01. April 2018 – 31. März 2022
9. Haushaltssatzung und Haushaltspläne für die Geschäftsjahre 2018/2019 bis 2021/2022
10. Verschiedenes

Ich weise darauf hin, dass nach den Bestimmungen der Satzung der Jagdgenossenschaft vom 9. Juni 1980

- a) besondere Einladungen an die Jagdgenossen nicht ergehen,
- b) die Jagdgenossenschaftsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Jagdgenossen beschlussfähig ist,
- c) jeder Jagdgenosse sich durch eine volljährige und geschäftsfähige Person unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen kann; der bevollmächtigte Vertreter darf höchstens fünf Jagdgenossen vertreten.

Kempen, den 16. März 2018

gez. Rübo  
Vorsitzender des  
Jagdvorstandes



**Herausgeber:** Der Landrat des Kreises Viersen

- Amt für Personal und Organisation -

Rathausmarkt 3,

41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1755

E-Mail: [amtsblatt@kreis-viersen.de](mailto:amtsblatt@kreis-viersen.de)

**Erscheinungsweise:** Alle 14 Tage

**Topographisches Landeskartenwerk:**

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung

des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

**Bezug:** Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

**Kündigung:** Nur zum Jahresende, sie muss bis

zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

**Verantwortlich für den Inhalt:** Landrat Dr. Andreas Coenen

**Druck:** Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen

---